

---

**605/A XXIV. GP**

---

**Eingebracht am 22.04.2009**

**Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.**

## **Antrag**

der Abgeordneten Mag. Stefan  
und weiterer Abgeordneter

**betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Volksabstimmungsgesetz 1972,  
BGBl. Nr. 79/1972, geändert wird.**

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetzgesetz, mit dem das Volksabstimmungsgesetz 1972, BGBl. II  
Nr. 147/2008, geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Volksabstimmungsgesetz 1972 (VolksabstG), BGBl. Nr. 79/1972, zuletzt  
geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 28/2007, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 lit. c lautet wie folgt:

„c) falls es sich um eine Volksabstimmung nach Art 50 Abs. 4 i.V.m. Art 44 Absatz.  
3 B-VG handelt, den Hinweis, dass das Bundesvolk bei dieser Abstimmung  
entscheiden wird, ob der vom Nationalrat genehmigte Staatsvertrag  
abgeschlossen werden soll, sowie den Beschluss des Nationalrates mit seinem  
vollem Wortlaut,“

2. Im § 2 Absatz 2 werden lit. c und d zu lit. d und e.

## **Begründung**

Vor dem Hintergrund des Art. 44 Abs. 3 B-VG, wonach jede Gesamtänderung der  
Bundesverfassung einer Volksabstimmung bedarf, ist die Bundesregierung daher  
verpflichtet, den Bundespräsidenten die Anordnung einer Volksabstimmung  
vorzuschlagen (vgl. *Öhlinger*, RZ 58 zu Art. 50 B-VG in *Korinek/Holoubek*,  
Kommentar). Hinsichtlich des lange Zeit in der Lehre schwelenden Streits, ob eine

Gesamtänderung in Form eines Staatsvertrages zulässig ist und, sofern diese Frage bejaht wird, ob eine solche beabsichtigte Gesamtänderung einer Volksabstimmung zugänglich sei, wurde durch den neuen, am 1.1.2008 in Kraft getretenen Art. 50 Abs. 4 B-VG eine Klarstellung im Sinne Öhlingers vorgenommen.

Diese Änderung im B-VG muss sich daher auch im Volksabstimmungsgesetz 1972 konsequenter Weise widerspiegeln.

*In formeller Hinsicht wird um die Zuweisung an den Verfassungsausschuss ersucht.*